

# **BStGer BB.2026.26 vom 16. März 2026**

Bundesstrafgericht, 2026-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2026.26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2026.26)

FR: TPF BB.2026.26 du 16 mars 2026

IT: TPF BB.2026.26 del 16 marzo 2026

## **Regeste**

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 10**

Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO);

- schriftliche Eingaben zu datieren und zu unterzeichnen sind (Art. 110 Abs. 1 StPO), wobei mit «unterzeichnen» die eigenhändige Unterschrift gemeint ist (siehe zuletzt u.a. das Urteil des Bundesgerichts 6B\_68/2024 vom 15. Juli 2024 E. 3);

- eine fotokopierte, faksimilierte oder anderweitig reproduzierte Unterzeichnung den Anforderungen an die Eigenhändigkeit nicht genügt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_68/2024 vom 15. Juli 2024 E. 3 mit Hinweis auf BGE 142 IV 299 E. 1.1);

- bei elektronischer Einreichung die Eingabe mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer

- 3 -

Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; SR 943.03) versehen werden muss (Art. 110 Abs. 2 StPO);

- die erwähnten Eingaben des Beschwerdeführers weder handschriftlich unterzeichnet sind noch die erwähnte qualifizierte elektronische Signatur aufweisen;

- dem Beschwerdeführer vorliegend trotz Fehlens einer rechtsgültigen Unterschrift nach Ablauf der Rechtsmittelfrist keine angemessene (Nach-)Frist zur Behebung des Mangels anzusetzen ist, nachdem er bereits in der Rechtsmittelbelehrung durch die Beschwerdegegnerin ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass Eingaben per Telefax und E-Mail nicht rechtsgültig sind und keine fristwahrende Wirkung haben (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts 6B\_68/2024 vom 15. Juli 2024 E. 3 in fine);

- auf die Beschwerde nach dem Gesagten schon allein aus diesem Grund offensichtlich nicht einzutreten ist;

- dieser Entscheid durch die Verfahrensleitung als Einzelgericht ergeht (vgl. Art. 388 Abs. 2 lit. a StPO);

- das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bei diesem Ausgang des Verfahrens wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO) und die Gerichtsgebühr auf Fr. 200.– festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- sich die Beschwerdekammer vorbehält, auf weitere Eingaben des Gesuchstellers im gleichen Sachzusammenhang nicht mehr förmlich zu reagieren;

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.